

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1949.

292/A.B.
zu 328/J.Neuordnung des staatswissenschaftlichen Studiums.Anfragebeantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. Mark und Genossen, betreffend die Neuordnung des staatswissenschaftlichen Studiums, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. H u r d e s folgendes mit:

Im § 1, Abs.(2), der Verordnung vom 15.3.1926 über die Regelung des staatswissenschaftlichen Studiums und die Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates, B.G.Bl.Nr.258, wird das Doktorat der Staatswissenschaften ausdrücklich als wissenschaftlicher Grad bezeichnet, aus dem weitere Berechtigungen nicht abgeleitet werden können. Diese Bestimmung wurde deshalb in die ~~Verordnung~~ aufgenommen, weil das Studium der Staatswissenschaften durch die angeführte Verordnung in einer Weise eingerichtet worden ist, dass es zwar eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung in einer Reihe einschlägiger Fächer, jedoch nur wenig praktische Kenntnisse vermittelt, die im öffentlichen Dienst verwertet werden können. Die Einführung des Doktorgrades der Staatswissenschaften sollte einerseits bereits absolvierten Juristen eine Anregung für die intensivere Beschäftigung mit staats- und volkswirtschaftlichen Studien geben und andererseits dem Zwecke dienen, durch Schaffung eines Doktorates, das nicht bloss auf spezifisch österreichische Rechtsverhältnisse, sondern vor allem auf allgemein gültige Wirtschafts- und Rechtslehren abgestellt ist, einen Anreiz für ausländische Studierende zu bilden, an österreichischen Universitäten zu studieren, um hier das Doktorat der Staatswissenschaften zu erwerben. Unter diesen Voraussetzungen den akademischen Grad eines Doktors der Staatswissenschaften als alleinigen Nachweis der Qualifikation für einen Dienstposten der Verwaltungsgruppe A des öffentlichen Dienstes anzuerkennen, erschien untunlich.

Auch das an der Hochschule für Welthandel erworbene Doktorat der Handelswissenschaften wurde als Anstellungserfordernis für einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A bis 13.3.1938 nicht anerkannt. Als jedoch nach Beendigung des zweiten Weltkrieges die Aufgaben der österreichischen Staatsverwaltung auf wirtschaftlichem Gebiete bedeutend anwachsen, mussten insbesondere Akademiker, die durch ein Studium an der Hochschule für Welthandel eine besondere Ausbildung auf dem Gebiete der Handelswissenschaften erhalten hatten, zur Führung dieser Agenden herangezogen werden.

Unter diesem Gesichtspunkte erschien zwar nach wie vor der nach einem sechs-semestrigen Studium erworbene akademische Grad eines "Diplomkaufmannes" als Voraussetzung für einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A nicht ausreichend, doch konnte die Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften, das ein zusätzliches Studium von zwei Semestern erfordert, als Anstellungserfordernis für gewisse Dienstposten der Wirtschaftsverwaltung anerkannt werden.

Nach den reichsdeutschen Studienvorschriften ist nun die Ausbildung zur Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften, das in der NS-Zeit an die Stelle des Doktorates der Staatswissenschaften getreten ist, der Ausbildung zur Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften ausserordentlich ähnlich. Die Studierenden beider Studienrichtungen hatten im wesentlichen Lehrveranstaltungen über dieselben Fächer zu besuchen und Prüfungen aus denselben Gegenständen abzulegen. Sie unterschieden sich lediglich dadurch, dass beim Doktorat der Handelswissenschaften die betriebswirtschaftlichen, beim Doktorat der Wirtschaftswissenschaften die nationalökonomischen Fächer einen etwas breiteren Raum einnahmen. Die grosse Ähnlichkeit des Studiums der Handelswissenschaften und des Studiums der Wirtschaftswissenschaften kam insbesondere auch darin

zum Ausdruck, dass der Diplom-Kaufmann ohne weiteres durch ein zusätzliches Studium von zwei Semestern das Doktorat der Wirtschaftswissenschaften an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät erwerben konnte und ebenso ein Diplom-Volkswirt (sechs-semesteriges Studium an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät) ohne weiteres zum Erwerb des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel zugelassen werden konnte.

Beide Studienrichtungen waren weniger auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung als auf die Erwerbung praktischer Kenntnisse für die Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung abgestellt. Ergab sich also nach 1945 die Notwendigkeit, das Doktorat der Handelswissenschaften im Abschnitt A, Teil I, der Dienstzweigeverordnung, B.G.Bl.Nr. 164/48, als Anstellungserfordernis für verschiedene Dienstzweige der Verwendungsgruppe A anzuerkennen, so konnte die gleiche Anerkennung auch dem Doktorate der Wirtschaftswissenschaften nicht versagt werden. Das Doktorat der Staatswissenschaften konnte jedoch im Sinne des § 1, Abs.(2), der Verordnung, B.G.Bl.Nr. 258/26, nach wie vor nicht als Voraussetzung für die Aufnahme im öffentlichen Dienste auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A gewertet werden, da es für diesen Zweck nicht genügend praktische Kenntnisse vermittelt.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wurden im Sinne der 16. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Hochschulwesens, St.G.Bl.Nr. 75/45, die vor dem 13.3.1938 in Geltung gestandenen österreichischen Studienvorschriften, unter ihnen auch die staatswissenschaftliche Studienordnung, wieder eingeführt. Zur Vermeidung unbilliger Härten wurde zunächst eine Zwischenlösung durch Erlassung von Übergangsbestimmungen für eine beschränkte Zeit getroffen. Eine dauernde Beibehaltung der reichsdeutschen Studienvorschriften über den Erwerb des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften erschien jedoch keinesfalls gerechtfertigt, weil das damit gerogelte Studium - wie bereits ausgeführt - im wesentlichen der Erreichung desselben Studienzieles diene, das auch durch das Studium an der Hochschule für Welthandel erreicht wird, eine Studienrichtung hingegen, die ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse nicht nur auf dem Gebiete der Nationalökonomie, sondern auch auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes vermittelt, derzeit noch fehlt.

Um diese Lücke auszufüllen, wurde im Bundesministerium für Unterricht der Entwurf einer neuen staatswissenschaftlichen Studienordnung mit dem Ziele ausgearbeitet, den Studierenden der Staatswissenschaften sowohl eine ausreichende praktische als auch eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung in den vorangeführten Fächern zu gewährleisten. Durch die geplante Neuregelung wird es möglich sein, dem gerade in letzter Zeit immer stärker auftretenden Bedarf der österreichischen Wirtschaft und der Staatsverwaltung nach Akademikern, die vor allen auf dem Gebiete der Nationalökonomie, des Sozialrechtes, der Sozialpolitik, der Finanzwissenschaft und des Finanzrechtes eine gründliche Vorbildung aufweisen, zu befriedigen. Es ist in Aussicht genommen, die Absolvierung des entsprechend dem in Vorbereitung befindlichen Entwurfe neugeregelten staatswissenschaftlichen Studiums als Anstellungserfordernis für gewisse Dienstzweige der Verwendungsgruppe A des öffentlichen Dienstes anzuerkennen.

Eine geeignete Rechtsgrundlage zur Herausgabe der neuen staatswissenschaftlichen Studienordnung wird allerdings erst nach Inkrafttreten des Hochschulstudiengesetzes vorliegen, dessen Entwurf im Nationalrat eingebracht wurde.

-.-.-. .